

Sehr geehrter Kunde

Wir bedanken uns für den Kauf eines Honda-Motorrads (nachfolgend das "**Fahrzeug**") und freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass Ihr Fahrzeug nach Ablauf der standardmässigen 24-monatigen Garantie von einer 24-monatigen Garantieverlängerung (nachfolgend die "**Zusatzgarantie**") profitieren kann. Wir bitten Sie daher, die folgenden Informationen sehr sorgfältig zu lesen.

Die von Honda Motor Europe Ltd, Bracknell, Niederlassung Satigny / Genf, mit Sitz an der Rue de la Bergère 5 CH-1242 Satigny-Genf (nachfolgend "**Honda Schweiz**") gewährte Zusatzgarantie unterliegt denselben Bedingungen wie die ursprünglich im Honda-Serviceheft des Fahrzeugs enthaltene Standardgarantie, vorbehaltlich der unten genannten Ausschlüsse.

Um von der Zusatzgarantie profitieren zu können, ist es unerlässlich, einen bestimmten Wartungsplan einzuhalten, sowohl während der ersten 24 Monate als auch in den folgenden 24 Monaten, wobei die empfohlene Kilometerzahl und/oder Zeitintervalle (je nachdem, was zuerst eintritt) eingehalten werden müssen.

Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem Honda Agenten in Verbindung zu setzen, der Sie sowohl bei Standard- als auch bei speziellen Fragen und Vorgängen kompetent und professionell unterstützen kann. Darüber hinaus kann Ihr Honda Agent die durchgeführten Wartungsarbeiten registrieren, um die Einhaltung des periodischen Wartungsprogramms zu bestätigen, egal wo in der Schweiz Sie sich befinden.

Die Zusatzgarantie für das von Honda Schweiz erworbene Fahrzeug unterliegt den folgenden Bedingungen:

Art. 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen, Datum des Inkrafttretens, Dauer

Die Dauer der Zusatzgarantie von 24 Monaten beginnt mit dem Ablaufdatum der Standardgarantie zu laufen, sofern das Fahrzeug ursprünglich von Honda Schweiz verkauft und nach dem 01.01.2021 zugelassen wurde. Das von Ihnen erworbene Fahrzeug profitiert vom Zusatzgarantieprogramm und -service, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die vollständige Einhaltung des im Service- und Wartungsheft beschriebenen Wartungsplans, sowohl während der ersten 24-monatigen Standardgarantiedauer als auch während der folgenden 24 Monate unter diesem Zusatzgarantieprogramm;
- b) Abschluss aller Wartungsarbeiten innerhalb der empfohlenen Kilometerzahl und/oder Zeitintervalle (je nachdem, was zuerst eintritt), ohne Ausnahme; und
- c) die Vorlage von Originalbelegen/Originalrechnungen, die die Einhaltung des Wartungsprogramms belegen und in denen die durchgeführten Arbeiten und die ausgetauschten Ersatzteile aufgeführt sind. Wenn die Wartung durch das offizielle Servicenetz in der Schweiz durchgeführt wird, werden alle Details in der Honda-Datenbank erfasst.

Sie haben keinen Anspruch auf eine Rückerstattung, wenn die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Wenn das Honda-Motorrad die oben genannten Programmbedingungen erfüllt, kann es von der direkt von Honda Schweiz gewährten Zusatzgarantie, die bestimmte Defekte und Fehlfunktionen abdeckt, profitieren, die nach Ablauf der normalen zweijährigen Garantiezeit auftreten können. **Alle in den Klauseln am Ende dieses Dokuments genannten Mängel werden ausdrücklich ausgeschlossen.**

Die Leistungen der Zusatzgarantie können von einem Honda Agenten in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein erbracht werden. Bei Reparaturen, die im Ausland von einem autorisierten Agenten des Honda-Netzwerkes in der EU/im EWR durchgeführt werden, muss der Betrag der Reparaturrechnung vor Ort vom Benutzer des Fahrzeugs bezahlt werden. Er kann danach die Erstattung dieser Kosten bei seinem Honda Agenten in der Schweiz beantragen, indem er ihm die detaillierte Rechnung und, falls von Honda

Schweiz verlangt, die defekten Teile, die sich auf den Antrag um Erstattung beziehen, vorlegt.

Der Honda Agent verpflichtet sich, während der 24-monatigen Dauer der Zusatzgarantie jede Panne des Fahrzeugs zu reparieren. Eine "Panne" wird als Ausfall eines der unten aufgeführten Teile oder Komponenten bezeichnet, wenn dadurch das Fahrzeug nicht mehr betriebsfähig oder in jedem Fall unsicher ist. Nach Überprüfung und Diagnose der vom Besitzer gemeldeten Panne repariert und/oder ersetzt die Honda-Vertragswerkstatt die defekten Teile, wenn sie die Bedingungen des Programms als erfüllt erachtet.

Reparaturen und/oder Auswechslungen werden kostenlos durchgeführt (Teile und Arbeit), mit Ausnahme von Verschleissteilen, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Art. 2 Wie Sie Garantieleistungen erhalten

Die Zusatzgarantie wird durch das Netzwerk der autorisierten Honda Agenten erbracht. Im Falle einer Panne/eines Ausfalls wenden Sie sich bitte innerhalb von 24 Stunden nach dem Ereignis an Ihren Honda Agenten/die autorisierte Honda-Zentrale und bringen Sie den Garantieschein und die Belege/Rechnungen mit, die beweisen, dass die Bedingungen des Wartungsprogramms eingehalten wurden.

Mängel oder Fehlfunktionen, die durch unsachgemässe Arbeiten von nicht autorisierten Einrichtungen oder nicht autorisiertem Personal verursacht werden, führen zum Erlöschen der Zusatzgarantie.

Art. 3 Teile, die unter das Zusatzgarantieprogramm fallen

- Motor;
- Mechanik von Getrieben, Zahnradern und Übertragungen;
- Felgen ohne Reifen;
- Kühlsystem;
- Rahmen;
- Elektrische und elektronische Teile;
- Bremssicherheitssysteme (ABS, usw.);
- Kraftstoffsystem; und
- Auspuffanlage.

Art. 4 Ausnahmen

Die folgenden Fahrzeuge sind von der Deckung durch das Zusatzgarantieprogramm ausgeschlossen:

- Fahrzeuge, die während der ersten 24 Monate und der darauffolgenden 24 Monate nicht vollständig den in der Betriebsanleitung festgelegten Wartungsplan eingehalten haben;
- Fahrzeuge, die professionell genutzt werden/wurden;
- Fahrzeuge, deren Daten geändert wurden oder Fahrzeuge, die beschlagnahmt wurden oder die aus irgendeinem Grund, einschliesslich Unfall, Diebstahl, Feuer, ganz oder teilweise zerstört wurden;
- Fahrzeuge, die in irgendeiner Weise verändert wurden; und
- Fahrzeuge, die in Wettbewerben und/oder Wettkämpfen eingesetzt wurden/werden.

Das Vorhandensein einer der folgenden Bedingungen schliesst die Deckung durch die Zusatzgarantie aus:

- Schäden, die durch die Vernachlässigung der von Honda vorgeschriebenen regelmässigen Wartung entstehen;
- Schäden, die durch Reparaturen oder Wartungen entstehen, die unter Nichteinhaltung der Vorgaben von Honda durchgeführt wurden oder Schäden, die durch Wartungen, die nicht den Vorgaben und Normen von Honda entsprechen, entstehen;
- Schäden, die durch unsachgemässen Gebrauch des Fahrzeugs oder durch den Gebrauch für jegliche Art von Wettbewerben entstehen;
- Schäden, die durch eine andere als die in der Betriebsanleitung angegebene Betriebsweise oder durch eine Verwendung ausserhalb der Grenzen der Vorgaben von Honda (maximale Belastung,

- Motordrehzahl usw.) entstehen;
- Schäden, die durch die Verwendung von Nicht-Originalteilen und -zubehör oder durch die Verwendung von Benzin, Schmiermitteln und Flüssigkeiten mit anderen Vorgaben als denen in der Betriebsanleitung entstehen;
 - Schäden, die durch nicht von Honda Schweiz genehmigte Modifikationen (Motor, Fahrwerk, Elektronik, Gewichtsreduzierung und andere Modifikationen) verursacht wurden;
 - Durch Witterungseinflüsse entstandene Schäden (natürliche Verfärbungen von gefärbten Oberflächen, Chromoberflächen, losen Klebern und andere Abnutzungen);
 - Schäden, die durch unsachgemässe Lagerung oder unsachgemässen Transport entstanden sind;
 - Schäden, die durch einen Unfall oder ein äusseres Ereignis entstanden sind;
 - Schäden, die durch die Verwendung von verunreinigtem, verdorbenem oder ungeeignetem Treibstoff entstehen;
 - Schäden an mechanischen, elektrischen und elektronischen Teilen oder Organen, die nicht ausdrücklich unter Art. 3 "Teile, die unter das Zusatzgarantieprogramm" fallen;
 - Fahrzeuge, die als Taxi benutzt, gemietet oder von einer Fahrschule benutzt werden;
 - Schäden, die durch die Einwirkung von Russ und Rauch, Chemikalien, tierischen Exkrementen, Meerwasser, Salz und anderen äusseren Einflüssen auf das Produkt entstehen;
 - Schäden, die sich aus der normalen Abnutzung des Fahrzeugs durch dessen Nutzung ergeben;
 - Schäden, die auf Betrug oder Fahrlässigkeit des Eigentümers, Fahrers oder eines anderen Dritten, dem das Fahrzeug in irgendeiner Weise anvertraut wurde, zurückzuführen sind;
 - Schäden, die durch Defekte an Teilen verursacht werden, die zwar durch das Zusatzgarantieprogramm abgedeckt sind, aber aus Defekten an Teilen resultieren, die selbst nicht durch das Zusatzgarantieprogramm abgedeckt sind;
 - Schäden, die durch Feuer, Kurzschluss, Stössen, Kollision, Diebstahl, Bersten oder Abänderung entstehen;
 - Schäden, die auf eine äussere Ursache, einen Fremdkörper und/oder nicht auf einen unbeabsichtigten Ausfall zurückzuführen sind;
 - Schäden, die durch fehlende und/oder ungenügende Kühlmittelmenge oder einen Wirkungsverlust des Kühlmittels entstehen;
 - Schäden, die auf eine fehlende und/oder ungenügende Menge an Motor- und Getriebeöl zurückzuführen sind; und
 - Schäden, die durch aussergewöhnliche Ereignisse entstanden sind.

Die Zusatzgarantie deckt auch Folgendes nicht ab:

- TEILE: Zündkerzen, Benzinflter, Ölfilter, Luftfilter, Antriebsketten, Batterien, Reibmassen, Antriebsriemen, Kupplungsglocken, Kabel, Kabelsätze, Bremsbeläge, Bremsbacken, Kupplungsbeläge, Glühbirnen, Sicherungen, Gummifussrasten, Riemen, Reifen, Luftschläuche, Luftschläuche und andere Gummiteile, Karosserieteile und alle Zubehörteile, Dichtungen, Verkleidungen, Polsterungen, Füllungen;
- SCHMIERMITTEL: Öl, Fett, Batterieelektrolyt, Kühlerflüssigkeit, Bremsflüssigkeit, Kupplungsflüssigkeit, Differenzialflüssigkeit und andere von Honda angegebene Flüssigkeiten;
- REINIGUNG, INSPEKTIONEN, EINSTELLUNGEN UND REGELMÄSSIGE WARTUNG;
- ZUBEHÖR: Auch wenn sie original und ursprünglich installiert ist; und
- ZUSÄTZLICHE KOSTEN: Kommunikations-, Transport-, Verpflegungs- und sonstige Kosten aufgrund des Ausfalls des Fahrzeugs, Entschädigung für Zeitverlust, Geschäftsausfall oder Mietfahrzeugkosten für den Ersatz des Fahrzeugs während der Reparaturdauer.

Art. 5 Recht auf Überprüfung

Im Falle einer Reklamation im Rahmen der Zusatzgarantie behält sich Honda Schweiz das Recht vor, das

Fahrzeug zu untersuchen und die Schäden einem Experten vorzulegen.

Art. 6 Rückerstattungsmitte

Während der gesamten Verlängerungsdauer der Zusatzgarantie wird die maximale Rückerstattungsmitte für jeden Einsatz und in Bezug auf die Gesamtdauer der Deckung, wenn mehr als ein Defekt auftritt, dem Marktwert des Fahrzeugs entsprechend gemäss der Zweiräderpreisliste Eurotax Blue festgelegt.

Art. 7 Mitteilung des Eigentumsübergangs

Der Versicherungsschutz im Rahmen der Zusatzgarantie kann für die Restlaufzeit der Zusatzgarantie auf einen neuen privaten Eigentümer des Fahrzeugs übertragen werden. Der neue Eigentümer muss Honda Schweiz spätestens 30 Tage nach dem Eigentumsübergang seine persönlichen Daten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer und Email) mitteilen. Andernfalls verfallen die oben beschriebenen Bedingungen der Zusatzgarantie. Die persönlichen Daten des neuen Eigentümers werden in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über den Datenschutz, der Europäischen Datenschutzverordnung und allen von Honda herausgegebenen Datenverwaltungsrichtlinien bearbeitet.

Gerichtsstand: Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Zusatzgarantie sind ausschliesslich die Gerichte in Genf zuständig.

Unterschrift von Honda Schweiz:

Unterschrift des Eigentümers:

Ort und Datum: